

**HKP muss
realistisch sein und
nichts verheimlichen**

► Zahnarzthaftung

Wirtschaftliche Aufklärungspflicht von Zahnärzten

| Es existieren (auch unter Gerichten) unterschiedliche Auffassungen über die Pflicht von (Zahn-)Ärzten, ihre Patienten über die wirtschaftlichen Folgen der Behandlung aufzuklären. Hierbei geht es vor allem darum, welche Kosten die Behandlung verursacht und ob diese von Krankenkasse bzw. privater Krankenversicherung erstattet werden. Die einschlägige Rechtsvorschrift ist der § 630c Abs. 3 BGB. Dort heißt es sinngemäß, dass der Zahnarzt den Patienten über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung vor der Behandlung aufklären muss, wenn er annehmen muss, dass die Kostenübernahme nicht gesichert ist. |

Die Frage ist, was passiert, wenn der Zahnarzt gegen diese Vorschrift verstößt, also den Patienten nicht über die voraussichtlichen Kosten aufklärt. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat hierzu am 28.01.2020 ein Urteil erlassen (Az. VI ZR 92/19). Danach kann sich der Zahnarzt auf den Standpunkt stellen, der Patient hätte sich auch in Kenntnis der entstehenden Kosten für die Behandlung entschieden. Es sei Sache des Patienten, darzulegen und zu beweisen, dass er dies nicht getan hätte. Zur Begründung führt der BGH aus, dass es für Patienten in vielen Fällen durchaus sinnvoll sei, eine teure Behandlung selbst zu bezahlen, wenn nämlich der subjektive Leidensdruck sehr hoch ist. Wie sollte sich nun ein Zahnarzt verhalten, um die Gefahr des Honorarverlustes zu vermeiden? Er sollte immer einen Heil- und Kostenplan erstellen, der genau auflistet, welche Kosten entstehen. Dieser Plan muss realistisch sein, d.h., wenn der Zahnarzt beabsichtigt, einen höheren Steigerungssatz als 2,3 zu berechnen, sollte sich das im Plan niederschlagen. Auch sollten alle Nebenleistungen wie Anästhesien unter Angabe der Kosten aufgeführt werden. Außerdem sollte der Patient auf eine möglicherweise nicht erfolgende Kostenerstattung hingewiesen werden, wenn dafür Anhaltspunkte bestehen. (mitgeteilt von Dr. med.dent. Wieland Schinnenburg, FA für MedR, Hamburg)

► Arbeitsrecht

Muss dem angestellten Zahnarzt der Feiertag vergütet werden?

| **FRAGE:** „Ist einem angestellten Zahnarzt – mit Festgehalt und darüber hinausgehender Umsatzbeteiligung – auch der gesetzliche Feiertag zu vergüten?“ |

ANTWORT: Der angestellte Zahnarzt ist Arbeitnehmer wie jeder andere auch, sodass er § 1 und 2 Entgeltfortzahlungsgesetz unterfällt. Dies bedeutet, dass für Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertags ausfällt, Entgeltfortzahlung nach dem sog. Lohnausfallprinzip zu zahlen ist. Er erhält also das Entgelt, das er bei Arbeit an dem jeweiligen Tag erhalten hätte.

**Angestellter
Zahnarzt wird wie
alle Arbeitnehmer
behandelt**

■ Beispiel

Der 1. Weihnachtstag 2020 ist ein Freitag. Ist der angestellte Zahnarzt in der regulären Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag) zur Arbeit verpflichtet, fällt die Arbeit wegen des Feiertags aus. Der Arbeitgeber ist daher zur Entgeltfortzahlung verpflichtet. Dies bedeutet, dass der Zahnarzt sein Grundgehalt weiter erhält. Die meist jährlich gezahlte Umsatzbeteiligung hingegen erhöht sich durch diesen Tag nicht – aber sie verringert sich auch nicht.